

Internationaler Club Frankfurter Wirtschaftsjournalisten e.V.



Internationaler Club Frankfurter Wirtschaftsjournalisten e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „Internationaler Club Frankfurter Wirtschaftsjournalisten“ (Abk.: ICFW) mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister der Stadt Frankfurt am Main eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Club führt ein Signet, das die Frankfurter Börse im Euro-Sterne-Kranz mit den eingestreuten Initialen ICFW im unteren Teil zeigt.

§ 2 Zweck

1. Der Club dient der Verbindung der Journalisten zu allen demokratischen Kräften und der Verbindung untereinander.
 - a) Er widmet sich dem Meinungsaustausch im wirtschaftlichen, politischen, kulturellen Bereich gegenüber der Allgemeinheit sowie dem Erfahrungsaustausch zwischen in- und ausländischen Journalisten.
 - b) Er widmet sich der Förderung der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur, der Völkerverständigung sowie der Betreuung ausländischer Journalisten und Gruppen.
2. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Club gehören Einzelmitglieder an.
2. Einzelmitglieder können nur hauptberuflich tätige Wirtschaftsjournalisten im Raum Frankfurt und Rhein-Main-Gebiet sein.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, und zwar mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Aufnahmeanträge für Mitgliedschaft sind zunächst vom Vorstand daraufhin zu prüfen, ob die Aufnahme nach der Satzung zulässig ist. Der Vorstand ist gehalten, der Mitgliederversammlung, die über den Aufnahmeantrag entscheidet, Auskunft über die Person und die Berufstätigkeit des Antragstellers zu geben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie durch Wegfall der in Absatz 2 definierten Voraussetzung. Wenn ein Mitglied den Beruf wechselt oder fortzieht und deshalb nicht mehr Mitglied sein kann (Absatz 2), so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer von zwei Jahren, bevor sie erlischt.

Internationaler Club Frankfurter Wirtschaftsjournalisten e.V.



5. Ein Mitglied, das sich besondere Verdienste um den Club erworben hat, kann Ehrenmitglied werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 4 Organe

Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
3. Sie findet alljährlich während des ersten Jahresquartals statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Clubs erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

§ 6 Mitgliederbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausgenommen davon sind:
 - a) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - b) Der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedürfen auch Beschlüsse über
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Änderung des Beitrags.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden (Präsidenten),
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister sowie
 - zwei Beisitzern.
2. Sie müssen hauptberuflich journalistisch tätig sein.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Internationaler Club Frankfurter Wirtschaftsjournalisten e.V.



§ 8 Fachausschüsse und Gäste

1. Zur Unterstützung des Vorstandes können Fachausschüsse gebildet werden. Einem Fachausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Den Vorsitz übernimmt das Vorstandsmitglied. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der vorgegebenen Aufgabe gewählt. Bei Stimmengleichheit im Ausschuss entscheidet das Votum des Ausschussvorsitzenden. Auch hier ist die Wiederwahl zulässig.

2. Der Vorstand kann Journalisten, die nicht Mitglieder sind, als Gäste zu Veranstaltungen des Clubs zulassen, insbesondere soweit dadurch das Kennenlernen im Hinblick auf eine mögliche künftige Mitgliedschaft gefördert wird.

§ 9 Finanzen

Der Schatzmeister erarbeitet den jährlichen Finanzplan und die Bilanzen für den Club und leitet diese über den Vorstand der Mitgliederversammlung zu. Entscheidungen über größere einmalige Ausgaben sind im Benehmen mit dem Vorstand zu treffen.

§ 10 Rechtsgeschäfte

Die rechtsgeschäftliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages für die einzelnen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand legt hierzu eine Empfehlung vor. Bei Bedürftigkeit einzelner Mitglieder kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag senken oder erlassen. Der Beitrag ist im ersten Quartal für das laufende Geschäftsjahr fällig und wird von dem Verein über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder, dem Club eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 12 Austritt

Der Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres – also bis zum 15. November – schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn sie gegen die satzungsmäßig festgelegten Ziele verstoßen, dem Ansehen des Clubs Schaden zufügen oder – trotz schriftlicher Mahnung – mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.

Internationaler Club Frankfurter Wirtschaftsjournalisten e.V.



Die Ausgeschlossenen haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Tage des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Revision anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14 Ehrenrat

Der Vorstand kann zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern einen Ehrenrat einberufen, der mindestens aus drei Mitgliedern besteht.

§ 15 Auflösung

Eine Auflösung des Internationalen Clubs Frankfurter Wirtschaftsjournalisten und seiner Einrichtungen kann nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Hierzu bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Er wird nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend ist und der Auflösungsbeschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande kommt. Die Mitgliederversammlung bestellt auch die Liquidatoren. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft zu einem ausschließlich gemeinnützigen Zweck übergeben. Vor der Zuwendung ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Die Satzung in dieser Fassung wurde von der ICFW-Mitgliederversammlung am 20. März 2018 beschlossen.